



**AGVS | UPSA**

Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Union professionnelle suisse de l'automobile  
Unione professionale svizzera dell'automobile

**Sektion Schwyz**

## **Statuten des Autogewerbeverbandes Schweiz Sektion Schwyz (AGVS/SZ)**

### **I. NAME, SITZ UND DAUER**

#### Art.1:

Unter dem Namen Autogewerbeverband der Schweiz, Sektion Schwyz (AGVS/SZ), besteht als regionale Sektion des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins wird durch den Wohnort des jeweiligen Präsidenten und/oder Co-Präsidenten oder des Kassiers bestimmt.

### **II. ZWECK UND GLIEDERUNG**

#### Art.2:

Der unter Art.1 angeführte Verband bezweckt, die ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Autogewerbes und des Automobilhandels im Kanton Schwyz wahrzunehmen, speziell auf dem Gebiete der Selbsthilfe und der Abwehr des unlauteren Wettbewerbs. Er verfolgt die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung, und tritt allen Bestrebungen entgegen, die Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Berufsstandes gefährden.

#### Art.3:

Jedes Mitglied des AGVS/SZ ist unter Vorbehalt von Art.7 dieser Statuten automatisch Mitglied des AGVS. Neben der Erfüllung der Obliegenheiten gegenüber dem AGVS/SZ ist es Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, die Bestrebungen des AGVS in jeder Beziehung zu unterstützen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

#### Art.4:

Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Sachgebiete Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt deren Kompetenzen in der Regel in Reglementen oder Richtlinien.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art.5:

Aktivmitglied des AGVS/SZ und damit auch Mitglied des AGVS kann jede im Kanton Schwyz domizilierte natürliche oder juristische Person werden, welche sich im Sinne von Art.2 dieser Statuten als Unternehmer im Autogewerbe oder im Autohandel betätigt. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen von Neumitgliedern mit Verpflichtung zur Information an der folgenden Generalversammlung.

#### Art.6:

Einzelpersonen, die dem AGVS/SZ als Unternehmer angehören oder mit ihm als Inhaber einer leitenden Stellung in einem Mitgliedbetrieb verbunden sind, können nach Aufgabe ihrer Tätigkeit im Autogewerbe oder im Autohandel auf Gesuch hin und unter Vorbehalt der Zustimmung des AGVS als Passivmitglieder aufgenommen werden. Wer die Bestrebungen des AGVS/SZ finanziell unterstützen will, kann diesem als Gönner beitreten. Personen, die sich um den AGVS/SZ besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art.7:

Die Aufnahme in den AGVS/SZ erfolgt auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuches gemäss vorgedrucktem Formular des AGVS/SZ durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den AGVS.

Gegen die Ablehnung eines Beitrittsgesuches durch den Vorstand kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung des AGVS/SZ rekurrieren. Diese ist befugt, Gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Verweigert der AGVS die Genehmigung, dann entscheidet auf Gesuch hin die Delegiertenversammlung des AGVS. Dieser Entscheid ist für den AGVS/SZ und den Bewerber verbindlich.

#### Art.8:

Jedes Aktivmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Passivmitglieder und Gönner haben eine beratende Stimme.

#### Art.9:

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

- a) Austritt, der jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand AGVS/SZ oder an den AGVS erfolgen muss.
- b) Tod oder Erlöschen der juristischen Person
- c) Aufgabe des Geschäftsbetriebes, unter Vorbehalt von Art.6 dieser Statuten
- d) Konkurs oder fruchtlose Pfändung
- e) Ausschluss durch den AGVS auf Antrag der Generalversammlung des AGVS/SZ, insbesondere wenn ein Mitglied die Statuten oder andere Beschlüsse des Vorstandes des AGVS/SZ und des AGVS verletzt oder den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist endgültig.

#### Art.10:

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem AGVS/SZ und dem AGVS.

#### **IV. FINANZIELLES**

##### Art.11:

Die Einnahmen des AGVS/SZ bestehen aus:

- a) dem Anteil an den dem AGVS durch die Mitglieder des AGVS/SZ zu bezahlenden Mitgliederbeiträgen gemäss Art.12 der Statuten des AGVS
- b) dem zusätzlichen Sektionsmitgliederbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung bestimmt wird
- c) anderen Zuwendungen

Die Ehrenmitglieder sind für Ihre Person von jeder Beitragspflicht befreit.

Die Passivmitglieder zahlen einen Beitrag an den AGVS/SZ, dessen Höhe jeweils durch die Generalversammlung des AGVS/SZ bestimmt wird.

##### Art.12:

Neben dem Jahresbeitrag kann der Vorstand für neu in den AGVS/SZ eintretende Mitglieder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verlangen, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung bestimmt wird.

##### Art.13:

Für die Verbindlichkeiten des AGVS/SZ haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder besteht nicht.

#### **V. ORGANISATION**

##### Art.14:

Die Organe des AGVS/SZ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstellen
- d) die Kommissionen

#### **A) die GENERALVERSAMMLUNG**

##### Art.15:

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres resp. des Kalenderjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Versammlung hat in diesem Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung erfolgen; die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge zu handen der Generalversammlung sind spätestens 24 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über deren Aufnahme auf die Traktandenliste entscheidet der Vorstand.

#### Art.16:

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Decharge - Erteilung an den Vorstand
- e) Wahlen: des Präsidenten und/oder der zwei Co-Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Statuten - Änderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Bestätigung der Neumitglieder / Antragstellung an den AGVS zum Ausschluss von Mitgliedern
- k) Behandlung aller übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Beschlussfassung hierüber
- l) Auflösung des Verbandes
- m) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

#### Art.17:

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfachem Mehr der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.

Für die Änderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder des AGVS/SZ.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen trifft der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

### **B) Der VORSTAND**

#### Art.18:

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern:

- a) des Präsidenten und/oder den beiden Co-Präsidenten
- b) dem Sekretär
- c) dem Kassier
- d) dem BBK Obmann
- e) den Beisitzern

Jedes Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine 2-jährige Amtsdauer gewählt, wobei Wiederwahl gestattet ist. Der Präsident und oder die beiden Co-Präsidenten werden durch die Generalversammlung bestimmt. Falls der AGVS Sektion Schwyz durch ein Co-Präsidium geführt wird, sollen nach Möglichkeit **nicht** beide Co-Präsidenten gleichzeitig neu bestimmt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Präsident und/oder jeder Co-Präsident hat die Kompetenz, den Vorstand einzuberufen, so oft die Verhältnisse es erfordern, sowie dann, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

#### Art.19:

Der Vorstand vertritt den AGVS/SZ nach aussen, er ist dessen leitendes Organ und hat alle Befugnisse, deren Ausübung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist.

Es obliegt ihm die Anordnung aller Massnahmen, die zur Erreichung des Verbandszweckes dienen. Er erstattet den Mitgliedern durch den Präsidenten und/oder die Co-Präsidenten periodisch Bericht über seine Tätigkeit und über seine Pläne. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und/oder die Co-Präsidenten kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zweien. In finanziellen Angelegenheiten quittiert der Kassier alleine.

#### Art.20:

Der Präsident und/oder ein Co-Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Weitere Aufgaben des Präsidenten und/oder der Co-Präsidenten werden im Tätigkeitsbeschrieb festgehalten. Er erstattet den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Falls der AGVS Sektion Schwyz durch ein Co-Präsidium geführt wird, vertreten sich die beiden Co-Präsidenten gegenseitig bei Abwesenheit des Andern in vollem Umfange.

Der Sekretär führt gemäss den Weisungen des zuständigen Präsidenten und/oder der Co-Präsidenten die administrativen und die damit verbundenen Arbeiten aus. Bei widersprüchlichen Weisungen müssen sich der Präsident und/oder die Co-Präsidenten auf eine einheitliche Weisung einigen. Kommt keine solche Einigung zustande, entscheidet der Vorstand. Der Sekretär erstellt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

Der Kassier ist verantwortlich für die Kassaführung von Verband und Berufsbildung. Er erstattet den Kassa- und Rechenschaftsbericht zuhanden der Generalversammlung.

#### Art.21:

Die Entschädigungen des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand in einem Entschädigungsreglement geregelt.

### **C) die REVISIONSSTELLEN**

#### Art.22:

Die ordentliche Generalversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren. Jedes Jahr wird die Hälfte der Revisoren für eine 2-jährige Amtsdauer gewählt. Wiederwählbarkeit ist gestattet. Die Revisoren haben das gesamte Rechnungswesen von Verband und Berufsbildung des AGVS/SZ zu prüfen und der Generalversammlung ihren Befund in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

**D) die KOMMISSIONEN**

Art.23:

Die Kompetenzen der in Art.4 dieser Statuten genannten Kommissionen oder Arbeitsgruppen werden in der Regel in Reglementen oder Richtlinien geregelt, welche vom Vorstand erlassen werden.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art.24:

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

Art.25:

Im Falle der Auflösung des AGVS/SZ handelt der Vorstand als Liquidator. Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des AGVS/SZ vorhandenen Vermögens oder sonstigen Aktivbeständen entscheidet die letzte Generalversammlung des AGVS/SZ.

Art.26:

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten subsidiär sinngemäss die Bestimmungen der Statuten des AGVS und sodann die einschlägigen Bestimmungen des ZGB betreffend dem Verein (Art.60 ff).

Art.27:

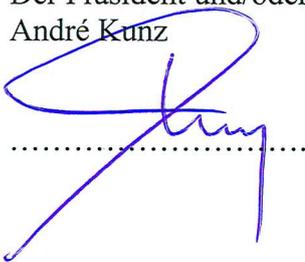
Die vorliegenden Statuten unterliegen der Genehmigung des AGVS und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung des AGVS/SZ sofort in Kraft. Somit sind die Statuten von 1962 resp. die Änderungen von 1978, die Änderungen von 1997, die Änderungen von 2002 und 2004 aufgehoben und ersetzt.

Für den Autogewerbe-Verband der Schweiz, Sektion Schwyz (AGVS/SZ)

Goldau, im Mai 2013

Der Präsident und/oder Co-Präsident:

André Kunz



.....

Der Sekretär:

Jörg Kryenbühl



.....

Genehmigung durch Autogewerbeverband der Schweiz (AGVS)

Bern, den .....

Der Zentral-Präsident:

Urs Wernli

